

Rechtsprobleme bei Ausgleichsquittung und Verzicht auf Kündigungsschutzklage

Kolloquium zur Praxis des Unternehmensrechts,
mit Professor Dr. Hermann Reichold
Tübingen, 12. November 2008

Dr. Jérôme Krets
Richter (Arbeitsgericht Ulm)

Vorstellung

- Jahrgang 1973
- Studium und Referendariat in Tübingen /
Wissenschaftliche Hilfskraft bei Prof. Kühl
- Promotion über strafrechtliches Thema bei
Prof. Weber
- 2001 bis 2006: Rechtsanwalt bei Gleiss Lutz im
Fachgebiet Arbeitsrecht
- August 2006 bis September 2008: Richter,
Arbeitsgericht Karlsruhe
- Seit September 2008: Richter, Arbeitsgericht
Ulm

Klageverzicht - Grundlagen

- §§ 4, 7 KSchG: ArbN muss Kündigungsschutzklage innerhalb von drei Wochen erheben, ansonsten ist Klage unbegründet.
- Verzicht auf Klageerhebung vor Ausspruch der Kündigung ist nicht wirksam.
- Nach erklärter Kündigung ist ein Klageverzicht nach ganz h. M. auch innerhalb der 3-Wochen-Frist zulässig.

(grundlegend BAG 03.05.1979 – 2 AZR 679/77, BAGE 32, 6; a. A. z. B. Schwerdtner in MüKo, 3. Aufl. § 622 Rdnr. 162)

Folie 3

MSOffice1 BAG: KSchG enthält im Gegensatz zu anderen Gesetzen § 4 Abs. 4 TVG, § 13 Abs. 1 BUrlG, § 77 Abs. 4 BetrVG kein Verbot eines Verzichts; AN könnte auch jederzeit einen Aufhebungsvertrag schließen oder schlicht Klagefrist abwarten
Schwerdtner: existenzielle Lage des AN, gerade im Zeitpunkt der Kündigung beginne "Qual der Wahl", AN könne nicht mehr auf Augenhöhe eine Kompensation aushandeln, wenn er verzichtet.
contra: keine unterschiedlichen Kräfteverhältnisse zwischen AN und AG, Vertragsfreiheit
Jerome Krets; 09.11.2008

Klageverzicht - Grundlagen

- Erklärung eines Verzichts auf eine Klage kann je nach den Umständen des Einzelfalles bedeuten:
(BAG 06.09.2007 – 2 AZR 722/06, NZA 2008, 219, 221)
 1. Aufhebungsvertrag: Wenn die vertragliche Regelung selbständig zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien führen soll.
 2. Klageverzichtsvertrag: Wenn die Parteien „lediglich“ die Rechtswirksamkeit einer Kündigung außer Streit stellen wollen.
 3. Einseitiger Klageverzicht / Klagerücknahmeversprechen / Vergleich

Klageverzicht - Schriftform

- § 623 BGB: „Auflösungsverträge“ bedürfen der Schriftform
 - Aufhebungsvertrag ohne vorangegangene Kündigung ist „Auflösungsvertrag“ (sog. echter Aufhebungsvertrag).
 - Problem: Abwicklungsvertrag nach erklärter Kündigung?
 - Nach wohl überwiegender Auffassung in der Literatur **nicht formbedürftig**, weil die vorangegangene Kündigung das Arbeitsverhältnis beende.
(Bauer, Arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge, 8. Aufl. 2007, Rdnr. I.27 m. w. N.)

Klageverzicht - Schriftform

- Problem: Abwicklungsvertrag nach erklärter Kündigung?
 - Abwicklungsvertrag **formbedürftig**, weil ArbN erst durch den Abwicklungsvertrag auf Kündigungsschutz verzichte; keine Umgehung des Formbedürfnisses durch Aufspaltung des Aufhebungsvertrags in Kündigung und Abwicklungsvertrag.
(Schaub NZA 2000, 344; Richardi, NZA 2001, 57)
 - **Grds. formfrei**, außer Kündigung ist unwirksam, dann kommt Abwicklungsvertrag auflösende Wirkung zu.
(ErfK/Müller-Glöge, § 623 BGB Rdnr. 14; KR/Spilger, § 623 BGB Rdnr. 49)

Klageverzicht - Schriftform

- Schriftform gemäß § 126 Abs. 2 BGB
 - Bedingungen eines Aufhebungsvertrages werden im Rahmen eines Briefwechsels ausgehandelt. ArbG schickt ArbN unterschriebenes Anschreiben mit allen ausgehandelten Vertragsbedingungen. ArbN bestätigt in weiterem unterzeichneten Schreiben sein Einverständnis
 - Schriftform nicht eingehalten
 - ArbG macht Angebot, ArbN erklärt „Einverstanden“. Beide Parteien unterschreiben
 - Schriftform eingehalten

Klageverzicht - Schriftform

- Schriftform gemäß § 126 Abs. 2 BGB
 - ArbG macht Angebot und unterschreibt. Räumlich darunter erklärt ArbN „Einverstanden“ und unterzeichnet.
 - Frühere Rspr.: Schriftform nicht eingehalten, weil ArbG nur sein eigenes Angebot unterschrieben habe.
 - BGH 16.02.2000 (NJW-RR 2000, 1108): unschädlich, wenn ArbN seiner Unterschrift einen Einverständniszusatz hinzufügt.

Klageverzicht – AGB

- AGB-Kontrolle:
 - Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, aber § 310 Abs. 3 BGB beachten, weil der ArbN „Verbraucher“ i. S. d. § 13 BGB ist
 - § 307 Abs. 1 BGB: unangemessene Benachteiligung
 - Keine Kontrolle der Hauptleistungspflichten eines Vertrags (§ 307 Abs. 3 BGB)
 - Verbot überraschender Klauseln (§ 305 c Abs. 1 BGB)
 - Besonderheiten des Arbeitsrechts (§ 310 Abs. 4 Satz 2 BGB)

Klageverzicht - Fälle

Fall 1 - BAG vom 19.04.2007 - 2 AZR 208/06, NZA 2007, 1227:

ArbG übergibt dem ArbN ein Kündigungsschreiben mit folgendem Zusatz: „Hiermit bestätige ich den Erhalt der obigen Kündigung und verzichte auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage“. Der ArbN unterschreibt unter diesem Zusatz.

Der ArbN erhebt trotzdem Kündigungsschutzklage.

Mit Erfolg?

(Unterstellen Sie die Unwirksamkeit der Kündigung.)

Klageverzicht – Lösung Fall 1

- Klageverzichtsvereinbarung (Angebot des ArbG durch Vorlage des Formulars, Annahme des ArbN durch Unterzeichnung)
- Klageverzicht grds. auch vor Ablauf der 3-Wochen-Frist zulässig, aber
- Nichtigkeit gem. §§ 623, 125 BGB!
 - Klageverzichtsvereinbarungen sind **Auflösungsverträge**, wenn sie in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Ausspruch einer Kündigung getroffen werden. Schriftform nicht eingehalten, weil Zusatz des ArbN vom ArbG nicht unterschrieben.

J7

Unterschied zum vom BGH entschiedenen Fall! AN erklärt nicht nur "Einverstanden", sondern komplette Erklärung ist nur vom AN unterschrieben

JKrets; 07.11.2008

Klageverzicht – Lösung Fall 1

- „Praktischer Sinn“ des Vertragsgeschehens: kein Unterschied zwischen Aufhebungsvertrag einerseits und Kündigung unter gleichzeitigem Klageverzicht andererseits; Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist einziger Sinn.
 - contra: Kündigung beendet das Arbeitsverhältnis, nicht die Klageverzichtsvereinbarung
- Lage ist dieselbe wie bei einem Aufhebungsvertrag nach Kündigung.
 - contra: Zirkelschluss, weil auch beim Abwicklungsvertrag Rechtslage streitig

Klageverzicht – Lösung Fall 1

- Bei Abschluss der Klageverzichtvereinbarung ist noch unsicher, ob Kündigung wirksam ist.
- Schutz vor Übereilung und Zweck der Beweissicherung
 - contra: Rechtsunsicherheit durch vage Voraussetzung des unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs

Ergebnis: Schriftform bei Klageverzichtvereinbarungen ist einzuhalten

Klageverzicht – Lösung Fall 2

Fall 2 - BAG vom 06.09.2007 - 2 AZR 722/06, NZA 2008, 219:

ArbG erklärt eine fristlose Kündigung auf einem Formular, das zusätzlich folgenden Passus enthält:
„Kündigung akzeptiert und mit Unterschrift bestätigt. Auf Klage gegen die Kündigung wird verzichtet.“ ArbN unterzeichnet das Formular, ArbG unterschreibt ebenfalls. Beide Unterschriften schließen Vertragstext räumlich ab.

Der ArbN erhebt trotzdem Kündigungsschutzklage.

Mit Erfolg?

(Unterstellen Sie die Unwirksamkeit der Kündigung.)

Klageverzicht – Lösung Fall 2

- Klageverzichtsvereinbarung, Schriftform eingehalten
- Allgemeine Geschäftsbedingung i.S.d. § 305 Abs. 1 BGB
- Keine überraschende Klausel gem. § 305c Abs. 1 BGB, aber:
- Unangemessene Benachteiligung des AN gem. § 307 Abs. 1 BGB, weil keine kompensatorische Gegenleistung des AG vereinbart ist.

J9

Unterschied zum vom BGH entschiedenen Fall! AN erklärt nicht nur "Einverstanden", sondern komplette Erklärung ist nur vom AN unterschrieben

JKrets; 07.11.2008

Klageverzicht – Lösung Fall 2

- Klageverzicht weicht von der gesetzlichen Regelung des § 4 S. 1 KSchG und § 13 Abs. 1 S. 2 KSchG ab, weil ArbN die Drei-Wochen-Frist genommen wird.
- Grundrechtsschutz des ArbN gem. Art. 12 GG darf nicht leerlaufen; Versuch des ArbG, seine Rechtsposition ohne Rücksicht auf die Interessen des ArbN zu verbessern; Belange des ArbN werden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Keine Hauptabrede eines selbständigen Vertrages (§ 307 Abs. 3 BGB), die nur auf Transparenz kontrollierbar wäre; Klageverzicht ist Nebenabrede zum ursprünglichen Arbeitsvertrag.

Klageverzicht – Lösung Fall 2

- contra: Bei oder nach Ausspruch der Kündigung kein Verhandlungsungleichgewicht mehr.
- contra: durch „reinen“ Klageverzicht gibt ArbN nicht allumfassend seine Rechte auf (Urlaubsabgeltungsansprüche etc. bleiben bestehen).

Ergebnis: Vorformulierte Klageverzichtsverträge ohne Abfindung sind unwirksam.

Ausgleichsquittung - Grundlagen

- Definition Ausgleichsquittung
- Unproblematisch, wenn der AN nur den Empfang der Arbeitspapiere bestätigt („Quittung“ i. S. des § 368 BGB).
- Problematisch, wenn die Ausgleichsquittung Erklärungen enthält, wonach keine Ansprüche mehr bestehen.

Ausgleichsquittung - Grundlagen

- Ausgleichsklauseln können darstellen:
(BAG 23.02.2005 – 4 AZR 139/04, NZA 2005, 1193)
 1. Konstitutives negatives Schuldanerkenntnis: wenn der Wille der Parteien darauf gerichtet ist, alle oder eine bestimmte Gruppe von Ansprüchen von bekannten oder unbekanntem Ansprüchen zum Erlöschen zu bringen.
 2. Deklaratorisches negatives Schuldanerkenntnis: wenn die Parteien nur die von ihnen angenommene Rechtslage eindeutig dokumentieren und damit fixieren wollen.
 3. Erlassvertrag: wenn die Parteien vom Bestehen einer bestimmten Schuld ausgehen, diese aber übereinstimmend als nicht mehr zu erfüllen betrachten

Ausgleichsquittung - Fall

BAG 23.05.2005 – 4 AZR 139/04, NZA 2005, 1193

„Rückgabe Ihrer Unterlagen

Sehr geehrter Herr ...

beiliegend händigen wir Ihnen nachfolgende Unterlagen

aus:

- Meldung zur Sozialversicherung (Abmeldung)
- Lohnabrechnung 04/02
- Lohnsteuerkarte 2002

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit der Fa. ... und aus dessen Beendigung, gleich nach welchem Rechtsgrund sie entstanden sein mögen, abgegolten und erledigt sind. Gleichzeitig bestätigen Sie den vollständigen Erhalt der o.g. Dokumente.“

Ausgleichsquittung - Lösung

- Ausgleichsklausel ist konstitutives Schuldanerkenntnis
- Allgemeine Geschäftsbedingung i.S.d. § 305 Abs. 1 BGB, weil vom AG vorformuliert und wiederholt verwendet
- Verstoß gegen das Transparenzgebot gem. § 305c Abs. 1 BGB:
 - Vereinbarung eines negativen Schuldanerkenntnisses sei nach den Umständen so ungewöhnlich, dass AN damit nicht zu rechnen bräuchte
 - Zweck des Termins war Übergabe der Arbeitspapiere
 - Überschrift „Rückgabe Ihrer Unterlagen“
 - Keine drucktechnische Hervorhebung der Ausgleichsklausel

Ausgleichsquittung - Lösung

Ergebnis: Ausgleichsquittungen, die eine Abgeltung von Ansprüchen enthalten, müssen transparent sein.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**